Abs.:



An:

Verwaltungsgericht Dresden Hans-Oster-Straße 4 01099 Dresden

• Eilt! Bitte sofort vorlegen! Räumung am 8.2.2023 (Mittwoch)! •

Antrag gem. § 80 V VwGO

(Eilverfahren und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz)

des

– Antragsteller –

gegen

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Landespolizeipräsidium Sachsen, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden – Antragsgegnerinnen –

wegen Versammlungsrecht betreffend der

Dauerversammlung im Heidebogen,

die am 8.2.2023 polizeilich geräumt werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit ihrem Beginn bin ich Teilnehmer der Versammlung im Heidebogen. Durch die geplante Räumung wird mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit massiv eingeschränkt. Ich beantrage daher im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung –

(1) festzustellen, dass die Räumung der Versammlung bzw. der dazugehörenden Baumhäuser im Heidebogen rechtswidrig wäre und dass die Voraussetzungen zur Versammlungsauflösung nicht vorliegen.

Es drohen unumkehrbare vollendete Tatsachen, nämlich die Zerstörung der über viele Monate errichteten Baumhäuser, welche die Hauptkundgebungsmittel der Versammlung sind. Insofern besteht ein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis. Ich beantrage daher

- (2) hilfsweise den vorbeugenden vorläufigen Festellungsantrag nach §123 VwGO sowie
- (3) eine Zwischenentscheidung ("Hängebeschluss"), die Räumung und andere Vollzugshandlungen einer Versammlungsauflösung bis zur gerichtlichen Klärung auszusetzen.

Wie genauer auf Seite 8 begründet, ist zumutbar, die Gerichtsentscheidung abzuwarten. Ich legte auch Widerspruch gegen die Räumung bei Landratsamt und Polizei ein und beantrage hiermit,

(4) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Ich kreide an, dass wir von den Räumungsplänen nur über Medienberichte und Einzelgespräche mit Polizeibeamten erfuhren und nicht durch einen förmlichen Räumungsbescheid. Aufgrund dieses Behördenversäumnisses ist es mir nicht möglich, zur weiteren Präzisierung dieses Eilantrags ein bestehendes Aktenzeichen zu referenzieren. Telefonisch zeigten das Landratsamt und die Polizeidirektion keine Kooperationsbereitschaft und dementierten die Medienberichte zur Räumung nicht. Wenn ich diesen Eilantrag bis zum Tag der Räumung hinauszögern würde, bliebe nicht genügend Zeit für eine adäquate gerichtliche Behandlung. Da sich Polizei und Landratsamt aufgrund der anderthalbjährigen Dauerexistenz der Versammlung nicht auf eine neu eingetretene, akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufen können, ist unverständlich, wieso das Räumungsvorhaben nicht vorab in einem schriftlichen Bescheid förmlich kommuniziert wird.

Ich benenne als Antragsgegnerin nicht nur das Landratsamt als zuständige Versammlungsbehörde, sondern auch die Polizeidirektion, da es möglich und in Anbetracht eines mangelnden förmlichen Räumungsbescheids wahrscheinlich ist, dass die Versammlungsauflösung von ihr ausgeht. Ich beantrage,

(5) den Staatsbetrieb Sachsenforst (Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa) beizuladen,

da Sachsenforst als Waldeigentümer zuständig ist und davon auszugehen ist, dass dieser die Polizei um Vollzugshilfe bittet.

Ich beantrage,

- (6) nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren;
- (7) unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren; und
- (8) unaufgefordert alle sonstigen Verwaltungsvorgänge und das Verfahren vorbereitende Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen.

Zudem lege ich hilfsweise

(9) das statthafte Rechtsmittel gegen das Räumungsvorhaben ein und bitte das Gericht das passende herauszusuchen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen.

- 1. Stellungnahmen zu den Rodungsplänen
- 2. Presseartikel zur Landtagsdebatte
- 3. Presseartikel zur angekündigten Räumung
- 4. Statistik zum Kiesabbau

Begründung

Dauerversammlung zum Schutz des Heidebogen. Seit August 2021 besteht im Heidebogen nahe des Kieswerks Ottendorf-Okrilla eine zeitlich unbefristete – zumindest solange der dem Protestcamp zugrundeliegende Zweck der Meinungskundgabe und Teilhabe am öffentlichen Diskurs weiter erreicht werden kann – Dauerversammlung. Diese ist durch die zuständige Versammlungsbehörde bestätigt, wie aus der im Elektronischen Amtsblatt 20/2022 vom 18.05.2022 veröffentlichten Allgemeinverfügung des Landratsamts Bautzen hervorgeht. Das Kieswerk strebt eine Rodung des Walds an, um die bestehende Kiesgrube Würschnitz zu erweitern. Der zu diesem Zweck erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmebescheid ist unserer Auffassung nach aufgrund mangelhafter Bestandserfassung unwirksam und wird durch die örtlichen Umweltverbände entsprechend angefochten. Auch zahlreiche andere Institutionen sprechen sich gegen die Rodungspläne aus (siehe Anlage 1).

Thema der Versammlung ist die Forderung, unter Natur- und Klimaschutzaspekten den Wald zu erhalten und die bestehenden Abbauvorhaben nicht umzusetzen. Kies dient der Betonherstellung und ist damit zwar aktuell ein wichtiger Baustoff, doch Betonherstellung ist sehr CO₂-intensiv und andere Bauweisen sind daher in Zukunft weitaus relevanter. Als zukunftsweisende Alternative bietet sich die Umwandlung des Kieswerks in ein regionales Sägewerk an. Holz ist im Rahmen industrieller Holzbauweise in vielen Fällen ein klimafreundlicher Ersatz für Beton als Baustoff. Zur Konversion des Kieswerks bestehen besonders gute Voraussetzungen, da es von Wald umgeben ist und daher im Rahmen nachhaltiger Forstwirtschaft eine zeitlich unbeschränkte Rohstoffquelle zur Verfügung steht. Damit könnte den Beschäftigten eine zukunftssichere Jobperspektive gegeben und die Region strukturell aufgewertet werden. Auch wäre mit der Konversion das Adelshaus Baden-Württemberg, welches der größte Anteilseigner am Kieswerk ist, kongruent zu den publizierten eigenen Werten der Besonnenheit und Nachhaltigkeit.

Spekulative Ersatzpflanzungsexperimente dagegen benötigen 80 bis 100 Jahre, bis sie dieselben Funktionen erfüllen wie der bestehende Wald – CO₂-Bindung, Lärmreduktion, Luftfilterung, Umgebungsabkühlung, Heimat für bedrohte Tierarten – und das auch nur, wenn diese Pflanzungen angesichts der Erdaufheizung überhaupt erfolgreich sind. Es ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft hingegen davon auszugehen, dass Neuaufforstungsversuche von Haldenflächen in Zukunft keine Aussicht auf Etablierung haben (wie in Anlage 1 zusammengefasst). Somit sind künftig gerodete Flächen als dauerhafte Entwaldung zu betrachten.

Baumhäuser als versammlungsrechtlich geschütztes Kundgebungsmittel. Ein zentrales Kundgebungsmittel der Versammlung sind Baumhäuser. Baumhäuser symbolisieren nicht nur die Verbundenheit von Mensch und Natur und stellen Bäume und Wälder als natürliche Verbündete gegen die Erdaufheizung dar, sondern illustrieren zudem auf eingängliche Art und Weise, dass Holz eine wertvolle Alternative zu Kies als Baustoff ist: Baumhäuser aus Holz verbildlichen die von der Versammlung angestrebte Konversion des Kieswerks zu einem Sägewerk im Rahmen einer Bauwende – weg von Häusern aus Beton, hin zu industrieller Holzbauweise.

Durch die besondere Versammlungsform gelingt es, sowohl im persönlichen Kontakt mit Spaziergängern als auch über die Medien vermittelt, kontinuierlich Aufmerksamkeit auf das Versammlungsthema zu lenken und so auf die öffentliche Meinungsbildung effektiv einzuwirken. Dass diese Art der Versammlung geeignet ist, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken, zeigt sich nicht nur durch die stetige Berichterstattung in Zeitungen, im Fernsehen und im Internet, die insbesondere die Meinungskundgabe aus und mit den Baumhäusern heraus in den Fokus nimmt und sicherlich ungleich kleiner ausfallen würde, wenn nur am Boden protestiert werden würde, sondern auch an Debatten zum Heidebogen im Landtag (siehe Anlage 2). Die Vorstellung, mit provisorischen Zelten am Boden könnten wir auf ähnlich effektive Art und Weise auf die öffentliche Meinung einwirken, weisen wir mit aller Kraft zurück; die Element der Ernsthaftigkeit und langfristigen Engagementbereitschaft würden dann völlig fehlen. Zudem bieten Bodenstrukturen keinen hinreichenden Vandalismusschutz.

Der jeden Tag im Hinblick auf die Meinungsbildung geführte Kontakt mit Spaziergängern wird flankiert durch Vorträge und Reden zu spezifischen Teilaspekten des Versammlungsthemas. Als die Versammlung noch weniger bekannt war, wurde auf diese häufig über Webseiten der Versammlung dediziert aufmerksam gemacht. Mittlerweile erfolgen Ankündigungen dieser Art verstärkt über Instant Messaging, Social Media sowie entsprechende Hinweistafeln bei der Versammlung. Das Versammlungsthema wird zudem durch die wiederkehrenden Medienreportagen in die weitere Öffentlichkeit getragen. Die lange fortwährende Existenz der Versammlung, insbesondere auch in der kalten Jahreszeit, führt dazu, dass immer mehr Medien über die Versammlung berichten.

Versammlungen mit Baumhäusern als Kundgebungsmittel gab es auch vor der hier gegenständlichen, etwa eine im Hambacher Forst in Nordrhein-Westfalen und eine im Losser Forst in Sachsen-Anhalt. Der damalige Ministerpräsident Armin Laschet ließ die Versammlung im Hambacher Forst 2018 unter einem Vorwand räumen; 2021 entschied das Verwaltungsgericht Köln, dass die Räumung rechtswidrig war (Az. 23 K 7046/18).

Zur Versammlung im Lasser Forst erließ die zuständige Versammlungsbehörde mit Verweis auf Baurecht ähnlich wie bei der Versammlung im Heidebogen die Auflage, die Baumhäuser abzubauen; diese Auflage befand das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt für rechtswidrig (Az. 2 M 78/21). *In dessen Beschluss heißt es:*

- 1. Infrastrukturelle Begleiteinrichtungen einer Versammlung sind dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnen, wenn sie zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional, symbolisch oder konzeptionell im Sinne der konkreten kollektiven Meinungskundgabe notwendig sind. Baulichen Anlagen eines Protestcamps, wie Baumhäuser, im Bereich der Trasse einer geplanten Autobahn kann symbolische Bedeutung für den Zweck zukommen, auf die öffentliche Meinungsbildung zum beabsichtigten Autobahnbau einzuwirken.
- 2. Bei "veranstalterlosen" Versammlungen ist Grundlage für die Beurteilung, ob bestimmte Gegenstände und infrastrukturelle Einrichtungen versammlungsbezogen sind, das in alternativen Kommunikationsstrukturen wie etwa persönliche Kontaktsysteme, Informationsblätter, Internetnutzung zum Ausdruck kommende Konzept.

- 3. Private, nicht eingefriedete Waldflächen stehen grundsätzlich als Versammlungsorte zur Verfügung, da dort im Grundsatz ein Zutrittsrecht der Allgemeinheit besteht (vgl. HessVGH, Beschluss vom 22. Oktober 2020 2 B 2546/20 juris Rn. 22).
- 4. Öffentlich sind Versammlungen dann, wenn der Zutritt nicht durch die Einladung, die Ankündigung oder in sonstiger Weise auf einen individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt, sondern grundsätzlich jedermann gestattet ist. Jeder an der Teilnahme Interessierte muss sich also der Versammlung unter freiem Himmel anschließen können.
- 5. Allein der Verstoß gegen bauordnungsrechtliche und/oder bauplanungsrechtliche Bestimmungen genügt nicht, um auf bauordnungsrechtlicher Grundlage eine Beseitigung von dem Schutz des Art. 8 GG unterfallender baulicher Anlagen anordnen zu können, solange die Versammlung nicht aufgelöst ist.

Nachdem sich im Hitzesommer 2022 in Folge erhöhter Waldbrandgefahr im Lasser Forst die dortigen Versammlungsteilnehmer zu einer temporären Versammlungspause entschlossen hatten, baute der zuständige Landkreis die Baumhäuser eigenmächtig ab und machte so eine Wiederaufnahme unmöglich. Der entsprechend gegebene Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch wird eingeklagt.

Neben der Tatsache, dass die Baumhäuser als direkte Kundgebungsmittel dienen und in dieser Form unerlässlich sind, sind die Baumhäuser ebenso wie weitere beschriebene Infrastruktur für die Logistik und die auch längerfristige Durchführung der Versammlung von essenzieller Bedeutung.

Eine infrastrukturelle Einrichtung eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps unterfällt dem unmittelbaren, durch das Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG nicht nur dann, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe aufweist. Vielmehr wird ihr dieser Schutz auch dann zuteil, wenn sie für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen ist. Diesen Ansatz hat das Oberverwaltungsgericht in der Sache seiner Entscheidung im Einklang mit revisiblem Recht zu Grunde gelegt (aa.). Ein Grundstück, das für eine derartige infrastrukturelle Einrichtung genutzt wird, steht nach der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz in Bezug auf seinen versammlungsrechtlichen Schutz dieser Nutzung gleich. [BVerwG Urteil vom 24.05.2022 - 6 C 9/20, openjur - Rn. 29]

Der Schutz der Versammlungsfreiheit erstreckt sich somit auf alle in der Waldversammlung vorhandenen Infrastruktur- und Hilfseinrichtungen. Das BVerwG urteilte dazu weiter:

Die Forderung nach einem inhaltlichen Bezug entspricht im Ergebnis dem anerkannten Kriterium für die Einbeziehung von in anderen Versammlungsformen verwandten Gegenständen in den unmittelbaren Schutzbereich der Versammlungsfreiheit (vgl. dazu: BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. Juni 2014 - 1 BvR 2135/09 - NVwZ 2014, 1453 Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 22. August 2007 - 6 C 22.06 - Buchholz 402.44 VersG Nr. 14 Rn. 18 f.). Es bestehen keine Bedenken dagegen, infrastrukturelle Einrichtungen, die diesem Kriterium genügen, in den Schutz eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps einzubeziehen. Indes kann es hiermit nicht sein Bewenden haben. Soll nicht die Einordnung eines Protestcamps als durch Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz geschützte Dauerversammlung leerlaufen, muss dieser Schutz auch diejenigen infrastrukturellen Einrichtungen umfassen, die - diesem Camp räumlich zuzurechnen - für dessen Veranstaltung in logistischer Hinsicht erforderlich sind, ohne die das Camp also nicht veranstaltet

werden könnte (in diesem Sinne durch die Annahme einer Ergänzung eines originären durch einen akzessorischen Infrastrukturschutz: Friedrich, DÖV 2019, 55 <58 ff.»; Fischer, NVwZ 2022, 353 <358»; Höfling, in: Sachs <Hrsg.», GG, 9. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 26; Hong, in: Peters/Janz <Hrsg.», Handbuch Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2021, B Rn. 22 ff.). [Rn. 31]

Sowie auch:

Durch den Bezug der logistischen Erforderlichkeit von infrastrukturellen Einrichtungen auf das jeweilige konkrete Protestcamp und das Erfordernis ihres qualifizierten räumlichen Zusammenhangs mit diesem ist ausgeschlossen, dass Infrastruktur, die allein der Beherbergung von Personen dienen soll, welche an anderweitig - außerhalb des konkreten Camps - stattfindenden Versammlungen teilnehmen wollen, in den versammlungsrechtlichen Schutz dieses Camps einbezogen wird. Eine derartige Infrastruktur kann, wie der Senat bereits entschieden hat, allenfalls mit Blick auf die anderweitig stattfindenden Versammlungen von den Vorwirkungen des Art. 8 GG erfasst sein (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2017 - 6 C 46.16 - BVerwGE 160, 169 Rn. 27 ff.), was - wie bereits erwähnt - der Anwendbarkeit des allgemeinen bzw. sonstigen Polizei- und Ordnungsrechts durch die dafür zuständigen Behörden grundsätzlich nicht entgegensteht. [Rn. 32]

Vorsorglich und hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass sich der Schutz der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit im Zweifel auch auf weitere (Infrastruktur-)Bestandteile erstreckt. Das BVerwG führt dazu in o.g. Urteil zutreffend aus:

Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob eine derart gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Kann ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festgestellt werden, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Juli 2001 - 1 BvQ 28/01 u. a. - NJW 2001, 2459 <2461>; Beschluss vom 27. Oktober 2016 - 1 BvR 458/10 - BVerfGE 143, 161 Rn. 112 f.; BVerwG, Urteile vom 16. Mai 2007 - 6 C 23.06 - BVerwGE 129, 42 Rn. 16 ff. und vom 22. August 2007 - 6 C 22.06 - Buchholz 402.44 VersG Nr. 14 Rn. 14, 22). [Rn. 23]

Ebenso vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Brandschutzauflagen durch einzelne Versammlungsteilnehmer erstens von der Versammlungsbehörde dokumentiert werden müssten und zweitens keine Räumung der gesamten Versammlung rechtfertigen.

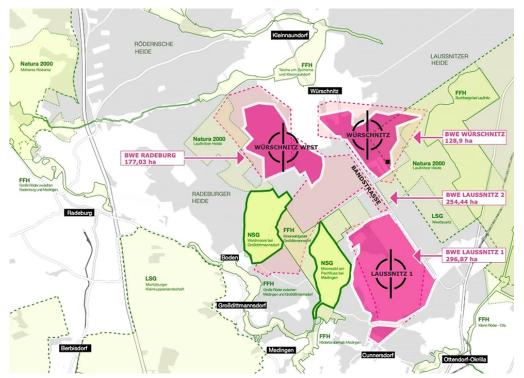
Räumung am 8. Februar. Die Polizei kündigte über die Medien eine Räumung der Baumhäuser an (siehe Anlage 3). Diese kommt aufgrund der besonderen Bedeutung der Baumhäuser für den Kundgebungsmodus der Versammlung einer Auflösung der Versammlung gleich, nicht zuletzt deswegen, da eine Aufrechterhaltung der Versammlung ohne den durch die Baumhäuser gegebenen Witterungs- und Vandalismusschutz nicht möglich ist.

Eine Versammlungsauflösung darf nur bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen und ist aufgrund des einhergehenden Eingriffs in die grundgesetzlich verankerte Versammlungsfreiheit ein Verwaltungsakt von besonderer Bedeutung. Indes

wurde die Räumungsabsicht weder mir noch anderen Versammlungsteilnehmern förmlich kommuniziert. Entsprechend erfolgte auch keine Rechtsbehelfsbelehrung. Stattdessen erfuhren wir von der geplanten Räumung aus der Presse (siehe angehängte Zeitungsartikel) sowie in Einzelgesprächen mit Polizeibeamten. In den Berichten war noch von einer Räumung am 15. Februar die Rede. Mittlerweile zeichnet sich eine vorgezogene Räumung am 8. Februar ab. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass sich dieser Eilantrag nicht nur auf die geplante Versammlungsauflösung bezieht, sondern auch auf den erheblichen Teilaspekt der Räumung der Baumhäuser, selbst wenn die Versammlung nicht insgesamt aufgelöst werden würde.

Die nicht ordnungsgemäß erfolgte förmliche Räumungsankündigung steht in direktem Konflikt mit der zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung den Lasser Forst betreffend. Zudem kann eine Versammlungsauflösung, oder ein Akt der ihr gleich oder nahe kommt, nur das letzte Mittel der Wahl sein. Mildere Mittel gibt es viele, etwa könnte die Auflage erlassen werden, alle Baumhäuser mit Flatterband zu umzäunen und deutlich sichtbare Warn- oder Verbotstafeln anzubringen. So wäre ausgeschlossen, dass sich unbeteiligte Spaziergänger unabsichtlich den Baumhäusern nähern. Versammlungsteilnehmer können auf eigene Verantwortung die Baumhäuser betreten, so wie jeder Bundesbürger auch auf eigene Verantwortung Risikosportarten nachgehen darf.

Das Protestcamp ist für den weiteren Kiesabbau nicht von Relevanz, da sich die Fläche des Camps am äußersten Rand der Erweiterungsfläche befindet und der Kiesabbau auf den angrenzenden Flächen auch künftig ungehindert vonstatten gehen kann (ausführliche Statistik in Anlage 4). Das Kieswerk macht von seiner Abbaugenehmigung auf der aktuellen Versammlungsfläche seit mehr als 30 Jahren keinen Gebrauch, die Versammlung selbst läuft seit 1½ Jahren. Es ist daher nicht ersichtlich, dass ausgerechnet jetzt die Räumung erfolgen muss. Auch eine akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist hinsichtlich der langen Versammlungsexistenz nicht begründbar. Es besteht keine Eile, ohne abschließende rechtliche Klärung die Baumhäuser zu räumen und den Wald zu roden. Das Kieswerk kann auch bei bestehender Versammlung über viele Jahre Kiesabbau betreiben. Die Versammlung macht nur eine kleine Ecke auf dem geplanten Auskiesungsgebiet aus. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit, darauf dass die Baumhäuser eine beträchtliche Investition von Zeit und Arbeit darstellen und für die Versammlung von essenzieller versammlungsrechtlicher sowie praktischer Bedeutung sind, und darauf, dass ein gerodeter Wald nicht wiederhergestellt werden kann, ist eine überstürzte Eilräumung wie aktuell von der Polizei vorgesehen nicht verantwortbar.



Als kleines Quadrat eingezeichnet: die Versammlung im Heidebogen.

Tab. 1: Bewertungen von Institutionen, die 2016 laut Raumordnerischer Beurteilung Belange eingebracht haben

Institution	Schwerpunkte (Auswahl)	Abschließende Bewertung
Gemeinde Thiendorf	Hydrogeologie, Lebensqualität, Naturschutz (Kohärenz zwischen Schutzgebieten)	Erhebliche Bedenken
Stadt Radeburg	Gefährdung Schutzgebiete, Natur- und Trink- wasserschutz, Waldschutz	Grundsätzliche Bedenken
Landratsamt Bautzen	Naturschutz, ganzheitlicher Umweltschutz, Gefährdung FFH-Gebiete	Erhebliche Beeinträchtigungen, nicht genehmigungsfähig
Landratsamt Meißen	Hydrogeologie, Naturschutz, Waldschutz	Insbesondere aus wasser- und na- turschutzrechtlichen Gründen er- hebliche Bedenken
Regionaler Planungs- verband Oberes Elb- tal/Osterzgebirge	Hydrogeologie, Vorranggebiete Natur- und Landschaft, Schutzgebiete, Waldschutz, Ver- meidung der Überlastung von Teilräumen	"Es werden Konflikte mit regional- planerischen Zielausweisungen ge- sehen."
Regionaler Planungs- verband Oberlausitz- Niederschlesien	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffab- bau, Naturschutz, Wasserversorgung	"Keine Bedenken bestehen bezüg- lich der Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und hin- sichtlich der Rückverfüllung der Abbaufläche."
Landesdirektion Sach- sen, Abt. Umweltschutz	Im Wesentlichen besteht keine Zuständig- keit!	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
Landesamt für Archäologie	Bodendenkmäler	"Es bestehen keine prinzipiellen Einwände."
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirt- schaft und Geologie	Standsicherheit, Rohstoffnutzung, sparsame Flächeninanspruchnahme, Trinkwasser- schutz, (keine Belange des Naturschutzes eingebracht)	"Es bestehen keine Bedenken, wenn andere Belange dem nicht entgegenstehen."
Sächsisches Oberberg- amt	Ablehnung Überdeckung des Rohstoffes durch Verfüllung (Lagerstättenschutz), Vor- rang eigener Abraum vor tagebaufremdem Material	"Grundsätzliche Bedenken werden nicht geäußert."
Staatsbetrieb Sachsen- forst, Obere Forst- und Jagdbehörde	Keine als Obere Forstbehörde zu vertretende Belange betroffen (!), Waldeigentümer, Auf- forstung	erheblicher Eingriff in das Waldge- füge, Lebensräume und Lokalklima, aber: "Grundsätzliche Bedenken werden nicht geäußert."
BUND Sachsen	Grundwasser-, Quell- und Moorschutz, Ab- nahme Wasserdargebot, Nährstoffeinträge, Verlust Artenvielfalt und hoch bis höchst- geschützter Arten, Kohärenzbeziehungen zwischen Schutzgebieten	weder vertretbar, noch genehmigungsfähig
Grüne Liga Sachsen	Gefährdung Schutzgebiete, hohe bis höchste Ausstattung an geschützten Arten (FFH, SPA), Nährstoffeinträge, Zerstörung Lebens- räume, Schutzgebiete, Kohärenz, besonders geschützte Biotope, fragliche wirtschaftliche Notwendigkeit, Grund- und Trinkwasserschutz	Ablehnung aufgrund massiver Bedenken
NABU Sachsen	Abnahme Wasserdargebot durch Klimawandel und Abbauvorhaben, Nährstoffeinträge, Zerstörung geschützter Biotope, Artenvielfalt, hoch bis höchstgeschützte Arten (FFH, Rote Listen), Zerstörung Biotopverbund, Gesamtbetrachtung Abbauvorhaben, Populationsgefährdung(sanalysen), Alternativen, Naherholung, hydrologische Gutachten und Schutzzonen erforderlich	Unvertretbar und nicht genehmigungsfähig
Maxam (Munitionslager)	Mindestabstände nicht eingehalten	Einspruch gegen das Vorhaben
Agrargenossenschaft Dobra	sinkende Ertragsfähigkeit durch Veränderungen der Wasserführung	Existenzbedrohung
Landesjagdverband Sachsen	siehe NABU Sachsen	Ablehnung
Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf	Zerstörung Moore und Quellen, Nährstoffeinträge, Gesamtbetrachtung der Vorhaben,	Unvertretbar und nicht genehmigungsfähig
NABU Regionalgruppe Meißen	siehe NABU Sachsen	Raumordnerisch unvertretbar, nicht genehmigungsfähig
Fachgruppe Entomologie Dresden	Verlust hohe bis sehr hohe Artenvielfalt, überdurchschnittlich artenreich und Refugium	Irreparable Schäden
Schutzgemeinschaft	Verfehlung Ziel der Waldmehrung, Wider-	Ablehnung aufgrund Unvereinbar-
Deutscher Wald	spruch zu Erfordernissen der Raumordnung,	keit mit Zielen und Grundsätzen der

	siehe NABU Sachsen	Raumordnung
Verein Sächsischer Orni-	etablierte Brutvorkommen (streng geschützt,	Beeinträchtigung wertgebender Ar-
thologen	gefährdet)	ten
IG Erholungsgebiet Ra-	Einzelinteressen gegen Gemeinwohlinteres-	Auswirkungen und Einschränkun-
deburg	sen, Grundwasser- und Trinkwasserqualität,	gen auf Erholungswert erwartet
	Eingriffsminimierung	
Kinder- und Jugend-AG	siehe NABU Sachsen	Große Sorge, Pläne sind sehr be-
Großdittmannsdorf		denklich
Landesverein Sächsi-	Widerspruch zu wesentlichen Zielen und	Ablehnung des Vorhabens
scher Heimatschutz	Grundsätzen Raumordnung, siehe NABU	
	Sachsen	
Bürgerinitiative Wür-	Abnahme Wasserdargebot, Trinkwasserquali-	Ablehnung
schnitz	tät, Gefährdung Schutzgebiete, Nährstoffein-	
	träge, Kohärenz, Naherholung	

Quelle: Landesdirektion Sachsen (2016b), S. 18ff.

Im Rahmen der Abwägung und Beurteilung wurden von der Landesdirektion **16 Maßgaben** formuliert, die die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und einer Minimierung der zu erwartenden Auswirkungen bewirken sollen.

Tab. 2: Nicht oder nur unzulänglich beachtete Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung 2016

Maßgabe- Nr.	Inhalt	in Planungsunterlagen 2019 beachtet
1	"Der Abbau bleibt auf maximal 44 ha beschränkt."	Nein, der Abbau wurde auf 134 ha erweitert!
5	"Auf eine Auskiesung der Abbauscheiben 4,5 und 6 ist zu verzichten."	Nur ein Teil der Scheibe 4 im Vorranggebiet Natur und Landschaft wurde ausgespart, 5 und 6 sind voll enthalten. Der Abbau wurde nach Nordwesten vergrößert.
6	"Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen … für die benachbar- ten Schutzgebiete sind auszuschließen. Dazu sind Gutachten zur Verträglichkeit zu erarbeiten."	Unterlagen sind mangelhaft, die Nachweise werden nicht erbracht. Es liegt insbesondere kein hydrogeologisches Gutachten eines vereidigten Büros vor. FFH- und SPA-Verträglichkeitsgutachten sowie Populationsgefährdungsanalysen liegen nicht vor.
9	" Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Tagebau sind auszuschließen. Dazu ist ein umfassendes Grundwassermonitoring einzurich- ten Eine Wasserverknappung für die benach- barten Biotope ist auszuschließen."	Ohne geohydrologisches Gutachten ist diese Maßgabe nicht erfüllbar. Das bisherige Grundwassermonitoring des Tagebaus "Laußnitz 1" hat die Stoffeinträge in das FFH-Gebiet "Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf" nicht verhindert. Die Messwerte sind nicht öffentlich bzw. transparent und werden sogar den Flächeneigentümern nicht zur Verfügung gestellt.
15	"Eine Verfüllung mit Bauschutt findet nicht statt."	Es ist nach wie vor eine Verfüllung mit "tagebau- fremden Material" geplant. Stoffeinträge ins Grundwasser und in die geschützten Biotope sind damit unvermeidbar.

Quellen:

Landesdirektion Sachsen (2016a): Raumordnungsverfahren für Kiesabbau im Thiendorfer Ortsteil Würschnitz abgeschlossen. Kiesgewinnung nur eingeschränkt möglich. Pressemitteilung 54/2016 - 24.06.2016. https://www.lds.sachsen.de/?ID=11401&art_param=755&reduce=0

Landesdirektion Sachsen (2016b): Raumordnerische Beurteilung. Raumordnungsverfahren Bergbauliches Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West in den Gemeinden Radeburg und Thiendorf gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPIG und § 1 Nr. 16 RoV.

Bauen in Sachsen: Zukunft aus Carbonbeton und Holz

von Jan Kummer, MDR SACHSEN Stand: 02. Februar 2023, 09:02 Uhr

In einer aktuellen Debatte hat sich der Sächsische Landtag mit der Zukunft für ein klimaneutrales und umweltfreundliches Bauen beschäftigt. Doch dann holte die Abgeordneten der Protest gegen den Kiesabbau nördlich von Dresden ein. Die Linken warfen den Grünen Ironie vor.



Außenansicht des neu gebauten Carbonbetonhauses der TU Dresden. Bildrechte: dpa

- In der Landtagsdebatte zum klimaneutralen Bauen in Sachsen werfen die Linken den Grünen mit Blick auf die Proteste im Kiestagebau Heidebogen Tatenlosigkeit vor.
- Nach Ansicht der SPD sollten Bund und Länder Förderrichtlinien überprüfen, um Bauen wieder kostengünstiger zu machen.
- Regionalminister Thomas Schmidt (CDU) setzt große Hoffnungen in die
 Forschungsprojekte aus Sachsen, wie zum Beispiel den Cube der TU Dresden.

Baustoffrecycling, Kreislaufwirtschaft und neue Baustoffe – auf diese Säulen will sich die Regierungskoalition aus CDU, Grünen und SPD beim Thema Bauen künftig stützen. Das wurde in einer von den Grünen beantragten aktuellen Debatte deutlich.



andtag debattiert über klimaneutrales Bauen

Protest im Kiestagebau Heidebogen holt Abgeordnete ein

Doch zunächst bestimmte der Protest gegen die Erweiterung des Kiestagebaus im Heidebogen nördlich von Dresden die Diskussion. Der Parlamentarische Geschäftsführer der Linken, Marco Böhme, nutzte das Thema und warf den Grünen Ironie vor. Auf der einen Seite diskutierten sie über klimaneutrales und umweltfreundliches Bauen, auf der anderen Seite unternähmen sie nichts gegen die bevorstehende Räumung des "Heibo"-Protestcamps. Mit dieser wilden Siedlung wehren sich seit Monaten Umweltschützer gegen



die Tagebauerweiterung.

Marco Böhme (Die Linke) meint, die Bauwirtschaft sollte unter die Lupe genommen werden. Bildrechte: dpa

Nach Ansicht von Böhme muss auch die Bauwirtschaft in der allgegenwärtigen Klimakrise unter die Lupe genommen werden. "Das heißt auch, dass bereits genehmigte Verträge noch einmal überprüft werden müssen unter aktuellen Klimaschutzbedingungen und im Zweifelsfall muss es auch darum gehen, diese Genehmigung wieder zu entziehen."

Zschocke: Politik kann keine Genehmigungen stoppen

Der naturschutzpolitische Sprecher der Grünen-Fraktion, Volkmar Zschocke, erinnerte in der Debatte an die Rechtsgrundlage für den Kiesabbau. "Was wäre das denn für ein Rechtsstaat, in dem eine rechtskräftige Genehmigung durch eine Partei oder durch einen Minister gestoppt werden könnte." Häufig werde aber dagegen erfolgreich geklagt. Ein solcher Weg stehe den Anwohnern und Umweltverbänden immer offen.

AfD fordert: Bauen muss bezahlbar bleiben

Die AfD kritisierte die Verantwortlichen in Bund und Land, das Bauen mit immer mehr Vorschriften und Hürden verteuert zu haben. Der Parlamentarische Geschäftsführer Jan-Oliver Zwerg sagte, damit werde vor dem Hintergrund hoher Baupreise und steigender Zinsen jede Art von billigem und schnellem Bauen abgewürgt, etwa auch das Vorhaben von bundesweit 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr. "Egal mit welchen Baustoffen wir bauen, es muss bezahlbar sein und das trifft auf alle Bauvorhaben zu."

Nach Ansicht des regionalpolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Ingo Flemming, kann nicht die Politik die Baubranche neu aufstellen, das müsse sie schon selbst tun. Dass sie innovativ sei, zeigten schon jetzt viele Beispiele.



Das Carbonbetonhaus Cube wurde von Forschern der TU Dresden entwickelt.
Bildrechte: mdr

"Die TU Dresden hat einen Carbonbeton entwickelt, dessen Kohlenstofffasern dünner als ein menschliches Haar sind. Damit können bis zu 80 Prozent des Bewehrungsstahls eingespart werden. Die CO2-Emissionen werden um die Hälfte reduziert." Auch traditionelle Baumaterialien wie Lehm, Holz und Naturfasern rückten wieder stärker in den Blick von Architekten und Bauherren.

SPD will Förderrichtlinen überprüfen

Um Bauen künftig umweltfreundlicher und auch wieder billiger zu gestalten, riet der Sprecher für Klima- und Umweltschutz der SPD, Volkmar Winkler, dazu, die Förderrichtlinien in Bund und Ländern zu überprüfen. Zudem sollten Spekulationen mit Grundstücken und Immobilien unterbunden und mehr Flächen durch die öffentliche Hand erworben werden.



Haus in Holzbauweise in Leipzig. Bildrechte: Peter Eichler

Regionalminister verweist auf Forschungsprojekte in Sachsen

Der Staatsminister für Regionalentwicklung, Thomas Schmidt (CDU), sagte, die neue sächsische Bauordnung erleichtere die Verwendung alternativer Baustoffe wie etwa Holz. Bei diesem Thema setze mittlerweile auch das Holzbaukompetenzzentrum sichtbare Akzente, die bundesweit und international wahrgenommen würden.

Forschung und Innovation seien die richtigen Ansätze. "Das gelingt aber nur, wenn man auch in der Praxis Beispiele schafft." So sei mit dem **Cube** in Dresden im vergangenen Jahr das erste mit Carbonbeton gebaute Haus eingeweiht worden. Und auch auf dem Gebiet des Baustoffrecyclings gibt es mittlerweile zahlreiche Forschungsprojekte in Sachsen.

Mehr zum Thema:

▶ DIENSTAGS DIREKT | 29.11.2022 | PODCAST
Wohnung, Haus, Pleite - Wie wollen wir künftig wohnen und was können wir uns leisten?



■ STEIGENDE PREISE

Baubranche in Sorge: Massiver Rückgang beim Wohnungsbau befürchtet

DRESDEN | DROHT SACHSEN EIN ZWEITES LÜTZERATH? POLIZEI WILL DEN BESETZTEN WALD BEI OTTENDC

20.01.2023 09:01 © 11.048

DROHT SACHSEN EIN ZWEITES LÜTZERATH? SO WILL DIE POLIZEI DEN BESETZTEN WALD BEI OTTENDORF RÄUMEN!

Von Alexander Bischoff

Dresden/Ottendorf - Nach der Schlacht um Lützerath droht nun auch in Sachsen eine Auseinandersetzung zwischen Klimakämpfern und der Staatsgewalt. Die Polizei bereitet intern bereits die Räumung des "Heibo"-Camps in der Laußnitzer Heide vor. D-Day ist der 15. Februar. Mehr als 1000 Polizisten sollen dann die Rodung des besetzten Waldstückes zugunsten des Kiesabbaus absichern. Es sei denn, das Umweltministerium zieht die Notbremse.

Seit Sommer 2021 halten

Umweltschützer den "Heibo" (steht für Heidebogen) bei Ottendorf dauerhaft besetzt. Sie wollen so verhindern, dass das etwa 25 Hektar große Waldstück für den Kiesabbau geopfert wird.

Das Landratsamt Bautzen hat verfügt, dass das aus etlichen Baumhäusern bestehende Camp bis kommenden Montag geräumt werden muss. Doch die Waldbesetzer kündigten bereits an, zu bleiben und aus ganz Deutschland Unterstützung holen zu wollen.

Für den Fall, dass alle gewaltlosen Sanktionsmöglichkeiten ausgereizt sind, bereitet die Landespolizei bereits die Räumung vor. Offiziell hält sich das Innenministerium dazu noch bedeckt.



Der Kiestagebau Würschnitz - um seine Erweiterung wird heftig gestritten, weil ihr etwa 135 Hektar Waldflüche in der Laußnitzer Heide zum Opfer fallen. Landespolizeipräsident Jörg Kubiessa bereitet bereits die Räumung des "Heibo"-Camps vor. © privat, Eric Münch



DRESDEN

46 MILLIONEN EURO FÜR KLIMASCHUTZ: SO SOLL DRESDEN ZUR VORZEIGE-STADT WERDEN

TAG24 wurden allerdings Details bekannt.

Vorbereitung mit Drohnen-Bildern

So ist der Rund-um-die-Uhr-Einsatz von bis zu 14 Hundertschaften (in Schichten), Spezialkräften, Höhenrettern und schwerer Technik geplant.

Polizeibeamte werden für die Räumung von einem Privatunternehmen an Hebebühnen geschult.

Auch gab es bereits einen Erfahrungsaustausch mit Polizeiführern aus Nordrhein-Westfalen, die 2018 an der Räumung des Hambacher Forstes beteiligt waren.



Die Räumung des Hambacher Forstes (NRW) im September 2018 war einer der größten und längsten Polizeieinsätze in der jüngeren deutschen Geschichte. Damals eingesetzte Polizeiführer beraten jetzt die sächsische Polizei. © Christophe Gateau/dpa



DRESDEN

SACHSEN-MP KRETSCHMER HÄLT VISA-EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RUSSEN FÜR FALSCH

Mit Drohnen wurde zudem der "Heibo" von Spezialkräften umfassend kartografiert, um etwa die Stellen ausfindig zu machen, an denen die Waldbesetzer Gräben und "Autofallen" angelegt haben.

Die Räumung soll den Planungen zufolge am 15. Februar beginnen - sollte es bis dahin keine friedliche Lösung geben.

Ein Umweltminister in der Zwickmühle

Um die bemüht sich aktuell noch Sachsens Umweltminister Wolfram Günther (49, Grüne), der in einer wahren Zwickmühle sitzt.

Denn da der Wald dem Staatsunternehmen Sachsenforst gehört, würde es ausgerechnet dem grünen Spitzenpolitiker obliegen, der Polizei das "Go" zur gewaltsamen Räumung zu geben.

Viel Zeit bleibt für die Waldrodung eh nicht mehr.

Denn laut Naturschutzgesetz dürfen Bäume nur bis zum 28. Februar gefällt werden.



Seit Sommer 2021 besetzt: Baumhäuser der Initiative "Heibo bleibt" in der Laußnitzer Heide - sie sollen geräumt werden. © Sebastian Kahnert/dpa

Mehr zum Thema Dresden:

SACHSEN-MP KRETSCHMER HÄLT VISA-EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RUSSEN FÜR FALSCH

KLEINE MASSNAHMEN FÜR MEHR SICHERHEIT: SO ENTSCHÄRFT DRESDEN SEINE UNFALL-SCHWERPUNKTE

DA REIMT SICH WAS ZUSAMMEN: ENDSPURT BEIM "POESIEPREIS DRESDNER FRÜHLING"

← Zurück zur Übersicht

Thema 1 - Abbauplanung und tatsächlicher Bedarf

Rahmenbetriebsplan vom 15.08.1997 für den Kiestagebau **Würschnitz**, mit Zulassungsbescheid vom 01.11.1999 Bergamt Hoyerswerda

- » Gesamtfläche ca. 128,9 ha (RBP vom 15.08.1997, Seite 42, Nr. 1.4.2 und 1.4.3)
- » Gesamtnutzungdauer der Auskiesung bis 2023 (RBP vom 15.08.1997, Seite 42, Nr. 1.4.4)
- » Ende des Kiesabbaus im Kiestagebau Laußnitz I: 2008

Realität

- » bisherige Nutzung des Kiestagebaus Würschnitz: rund 4,5 ha
- » 3,5 % des Kiestagebau Würschnitz im Jahr 2022.

Wenn der Abbau so wie bisher weitergeht, ist die Auskiesung nach ca. 860 Jahren erfolgt.

BBergG

§ 11 Nr. 4 Versagung der Erlaubnis in Verb. mit § 12 Abs 1 Nr. 4 Versagung der Bewilligung

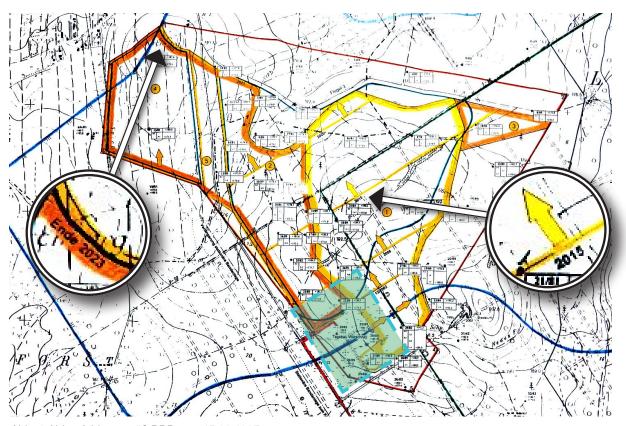


Abb. 1 Abbaufelder gemäß RBP vom 15.08.1997

Thema 2 – Missachtung der Belange von Natur- und Artenschutz

Im Rahmenbetriebsplan für die Abbaufäche Würschnitz (1997) ist festgehalten, geschützte Biotope seien nicht betroffen. Die zuvor - lückenhaft - erfassten, streng geschützten Arten finden jedoch keinerlei Erwähnung. (Seite 51, Nr. 3.3.2 RBP vom 15.08.1997)

» Mitte April 2017 wurde bekannt, dass eine beabsichtigte Rodung im Kiestagebau Würschnitz, eine bekannte Lebensstätte der Kreuzottern (Rote Liste Art, standorttreu) bedroht. (RANA, Heft 20, Seite 96-111, Matthias Schrack)

Dieser Lebensraum ist im RBP nicht ansatzweise erwähnt.

» Im April 2020 sollte die Trasse der Bandanlage gerodet werden. Nach Intervention durch NABU und BI wurde die F\u00e4llung untersagt (Bescheid LRA Bautzen vom 02.10.2020 Az. 68.2-880.321:2020), da die Bewilligung ausdr\u00fccklich die Ber\u00fccksichtigung der Vogelschutzzeit vorsieht.

Erst nach diesem Vorfall erfolgte eine Erfassung von Höhlenbäumen im zu rodenden Gebiet.

Die Artenerfassung aus dem Jahr 1996 ist inzwischen SECHSUNDZWANZIG Jahre alt.

Im Abbaugebiet leben mittlerweile zahlreiche Arten, die unter Naturschutz stehen. Diese sind weder im RBP aufgeführt noch anderweitig erfasst oder betrachtet.

Mithin ist eine Neubewertung des gesamten Abbaugebietes unerlässlich.

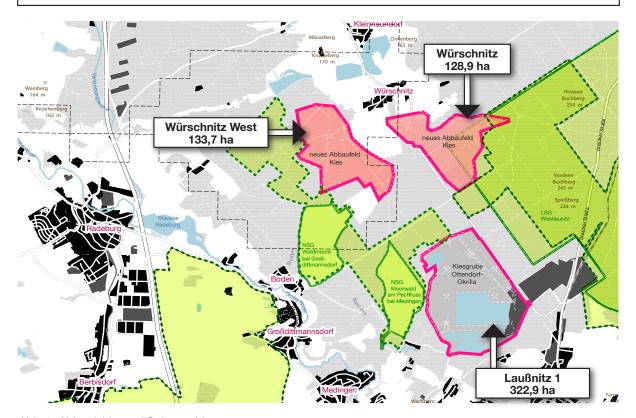


Abb. 2 Abbaufelder und Schutzgebiete